

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm

vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm vom 19. Dezember 2012 in der Fassung vom 13. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 23 Absatz 1 wird der Betrag „62,00 €“ durch den Betrag „67,00 €“ ersetzt.

§ 2

1. In § 24 Absatz 1 Ziffer 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 40 l	2,65 €	31,80 €
MGB 60 l	3,20 €	38,40 €
MGB 80 l	3,75 €	45,00 €
MGB 120 l	4,85 €	58,20 €
MGB 240 l	8,50 €	102,00 €
MGB 770 l	28,90 €	346,80 €
MGB 1.100 l	37,90 €	454,80 €

“

2. In § 24 Absatz 1 Ziffer 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„ Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 60 l	2,75 €	33,00 €
MGB 80 l	3,30 €	39,60 €
MGB 120 l	4,40 €	52,80 €

„

§ 3

1. In § 25 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „29,00 €“ ersetzt.

2. § 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf der Deponie Donaustetten werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von	wenn die Abfälle gewogen werden je Tonne	im Übrigen je m ³
1. Bodenaushub (§ 5 Absatz 13)	63,00 €	95,00 €
2. Bauschutt (§ 5 Absatz 14)	63,00 €	95,00 €
3. Straßenaufbruch (Bitumengemische) (§ 5 Absatz 16)	63,00 €	95,00 €
4. Thermisch nicht behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 21)	63,00 €	95,00 €
5. Asbestzementabfällen (§ 5 Absatz 17)	136,00 €	136,00 €
6. Weichasbestabfällen (§ 5 Absatz 18)	136,00 €	136,00 €

Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung je angefangenen 10 kg, bei Abrechnung nach Volumen je halbem angefangenem und unverdichtetem Kubikmeter.

Für die Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen (maximal 400 kg oder 0,5 m³) beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für

	bis 400 kg	bis 0,5 m ³
Abfälle nach Nr. 1. bis 4.	25,20 €	29,00 €
Abfälle nach Nr. 5. und 6.	54,40 €	54,40 €

Bei der Bemessung der Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt in Kleinmengen werden die nach Absatz 3 Satz 1 noch nicht in Anspruch genommenen gebührenfreien Anlieferungen/Jahr berücksichtigt. Im Übrigen sind die Sätze 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 25 Absatz 6 Satz 2 wird der Betrag „65,00 €“ durch den Betrag „95,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister